

Prälaten und Grafen, welche für die auf den Gerichtsversammlungen, in den Städten, auf den Märkten, auch wohl in den Kirchen abzuhaltenden Verkündigungen und für die Beobachtung der erlassenen Beschlüsse Sorge tragen mußten. Da man überdies den Unterbeamten und königlichen Sendboten Abschriften und Auszüge aus den Capitularien zustellte, so wurden dieselben in großer Anzahl in allen Theilen des Reiches verbreitet; in den bischöflichen Archiven, den Klöstern und den Gerichten legte man Sammlungen an, die jedoch nicht vollständig waren, da nie alle Reichsstände auf allen Reichsversammlungen erschienen. Originalschreiben sind nur drei erhalten: im Benedictinerstift St. Paul in Kärnten die Befehle Karls d. Gr., die in Alamannien vertheilten sächsischen Geißeln zum Reichstag nach Mainz zu bringen; in der Stiftsbibliothek von St. Gallen ein Rundschreiben des Erzbischofs Riculf von Mainz und endlich das Bruchstück einer Instruction Karls d. Gr. vom J. 785 für seine Gesandten an Papst Hadrian I.

Die durch den Abt Ansegis von Fontanella (s. u.) eingeführte Eintheilung der Capitularien in solche, die sich auf kirchliche, und solche, die sich auf weltliche Angelegenheiten beziehen, kann nicht ausnahmslos durchgeführt werden, da Bestimmungen der einen und der anderen Art vielfach in einander verflochten sind; ebenso wenig lassen sich die Gesetze dem Inhalte nach unterscheiden, weil derselbe allzu verschiedenartig ist. Die Eintheilung in Capitula majora und minora, die sich z. B. im Capitulare Paderbrunnense a. 785, Mon. Germ. I. c. 48 findet, deutet wohl auf die größere oder minder wichtige Bedeutung des Gesetzes; die Unterscheidung in Capitula generalia, welche allgemeine Verbindlichkeit für die fränkische Monarchie haben, und in specialia, welche nur die den Volksrechten unterstehenden Stämme verpflichten, oder die Bedeutung von Vollzugsverordnungen und dienstlichen Instructionen haben, ist nicht quellengemäß. Hingegen könnte man im Anschluß an die von Ludwig I. im J. 817 gemachte Eintheilung (I. c. 210 sqq.) bezüglich der Entstehung drei Arten von Capitularien unterscheiden: 1. Capitula legibus addenda, d. h. die durch Zustimmung des Volkes zum Gesetz erhobenen Verordnungen; 2. Capitula per se scribenda, die entweder vom König allein oder in Uebereinstimmung mit den geistlichen und weltlichen Großen erlassenen Bestimmungen, und 3. Capitula missorum, Instructionen für die Sendboten. Die Capitularien, die nicht kirchliche Angelegenheiten regeln, enthalten vorzüglich Polizeiverordnungen, welche die bereits vorhandenen rechtlichen Grundsätze handhaben, Ansehen und Wirksamkeit derselben sichern und Strafen für Zuwiderhandeln festsetzen. Außerdem ordnen sie Staats- und Gerichtsverfassung, Heerwesen, Schule, Handel und Verkehr, sowie die ökonomischen Angelegenheiten der königlichen Hofhaltung. Sie hatten einen großen Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Staatsrechtes,

dessen Grundlage sie im Laufe der Jahrhunderte bildeten. In Frankreich, Deutschland und Italien waren sie bis auf Gratian, der Manches aus denselben in seine Sammlung aufnahm, Philipp den Schönen und Karl IV. in Gebrauch.

Nicht zu übergehen ist die Frage, von wem die auf den Reichstagen verfaßten Capitularien kirchlichen Inhalts (Leges ecclesiasticae; vgl. Caroli II conventus apud Pistas a. 869, c. 3. 4. 5, I. c. 509) ausgingen. Obwohl nämlich zur Berathung kirchlicher Gegenstände eigene Synoden berufen wurden, trugen die gewöhnlich im Frühjahr abgehaltenen großen Jahresversammlungen unter Karlmann und Pipin überwiegend den Charakter von Synoden, welche die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands bezweckten; auch unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen wurden auf diesen Reichstagen Kirchen- und Staatsgesetze, jedoch auf verschiedene Art berathen. Die Gegenstände der Berathung waren geistliche, weltliche und aus beiden gemischte. Die ersteren wurden von den Bischöfen und Aebten, die seit Karl d. Gr. getrennte Sitzungen abhielten (Cap. Aquigranense a. 811, I. c. 166), allein ohne Mitwirkung der weltlichen Großen, die beiden anderen von Allen gemeinsam abgehalten, so jedoch, daß bei den gemischten Gegenständen das rein Geistliche den Bischöfen und Aebten zur Berathung zustand (Hincmar., De ord. palat. c. 29—37). Die gesammelten Beschlüsse pflegte man in Einem Capitulare niederzulegen. Wenn nun der König zur Berathung rein geistlicher Gegenstände anregte (Einhardi Annales reg. Franc. ad a. 767; Capit. a. 779, c. 12, I. c. 37) und die gefaßten Beschlüsse bestätigte, so folgt daraus keineswegs, daß in der königlichen Gewalt das Recht kirchlicher Gesetzgebung eingeschlossen gewesen sei. Der König war Beschützer und Bertheidiger der Kirche und ihrer Rechte; als solcher erschien er auf den Synoden, nicht um aus eigener Auctorität in kirchlichen Sachen Entscheidungen zu treffen (vgl. Hergenröther, Kath. Kirche und christl. Staat 77 ff.; Devoti, Juris canonici universi Proleg. I, cap. 12). Allerdings ging Karl d. Gr. manchmal etwas weiter (Alberdingk Thijm, Karl d. Gr. 193 ff.), allein auch ihm war bekannt, daß Laien weder über die Lehre noch über die Disciplin der katholischen Kirche entscheiden können, und daß der oberste Richter in geistlichen Dingen der Papst zu Rom sei, den die Karolinger als kirchliches Oberhaupt und als „reinste Quelle der Belehrung über das, was canonisch oder den canonischen Bestimmungen am angemessensten war“, zu Rath zogen (Eichhorn, Deutsch. Et.-u. R.-G. I, 687). Es scheinen zwar einige Capitularien kirchenrechtlichen Inhaltes (z. B. Capit. Aquigranense a. 813, I. c. 189) von den Königen ohne Zuziehung der Bischöfe erlassen zu sein; allein dieselben sind nur Auszüge aus Synodalbeschlüssen (vgl. Thomassin., Vet. et nov. Eccles. discipl. II, 3, c. 50 sq.). Zudem herrschte zur Zeit der Karolinger eine derartige